

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

vom 3. Dezember 2007 in der Fassung vom 17. Juli 2026

Inhaltsübersicht	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Vorsitz	2
§ 2 Fraktionen	2
§ 3 Sitzordnung	3
§ 4 Ältestenrat	3
II. Vorbereitung der Sitzungen	3
§ 5 Einberufung der Sitzungen	3
§ 6 Tagesordnung	4
§ 7 Beratungsunterlagen	4
III. Geschäftsgang der Sitzung	5
§ 8 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	5
§ 9 Berichterstattung	6
§ 10 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	6
§ 11 Fragestunde für den Gemeinderat	6
§ 11a Schriftliche Fragen	7
§ 12 Fragestunde für die Einwohnerschaft und Anhörung	7
§ 13 Beteiligung des Jugendgemeinderats	8
§ 14 Behandlung der Verhandlungsgegenstände	8
§ 15 Berichterstattung	8
§ 16 Redeordnung	8
§ 17 Sachanträge aus der Mitte des Gemeinderats	9
§ 18 Geschäftsordnungsanträge	9
§ 18 a Digitale Sitzungsteilnahme	10
IV. Beschlussfassung	11
§ 19 Beschlussfassung	11
§ 20 Abstimmung	11
§ 21 Wahlen	12
§ 22 Beschlussfassung im elektronischen Verfahren	12
V. Niederschrift	13
§ 14 Niederschrift	13
VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats	14
§ 24 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats	14
§ 25 Anträge und Anfragen außerhalb der Tagesordnung	14
§ 26 Information und Mitwirkung der Mitglieder des Gemeinderats	15
VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse	15
§ 27 Geschäftsordnung der Ausschüsse	15
VIII. Schlussbestimmung	16
§ 28 Schlussbestimmungen	16

Auf Grund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 3. Dezember 2007 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(2) Im Verhinderungsfalle übernimmt die oder der Erste Beigeordnete die Stellvertretung. Ist auch die oder der Erste Beigeordnete verhindert, so wird der Vorsitz von der oder dem weiteren Beigeordneten geführt. Sind neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beide Beigeordnete verhindert, so wird der Vorsitz von den nach § 48 Gemeindeordnung (GemO) bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern nach der durch ihre Wahl bestimmten Reihenfolge geführt.

§ 2

Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadträtinnen bzw. Stadträten. Ein Mitglied des Gemeinderats kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder werden der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitgeteilt.

(3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke kommen vorrangig Fraktionen zum Zuge, die nur aus Mitgliedern eines Wahlvorschlags bestehen und nachrangig Fraktionszusammenschlüsse, wobei diesbezüglich nach der Zahl der in einer Fraktion vertretenen Wahlvorschläge (je mehr, desto nachrangiger wird die Fraktion berücksichtigt) unterschieden wird. Sollte es bei Anwendung dieser Kriterien zu einem Gleichstand kommen, wird jeweils innerhalb der letzten Stufe dieser Kriterien nach der Anzahl der Wählerstimmen, die auf den Wahlvorschlag bzw. die Wahlvorschläge welcher bzw. welche in der Fraktion oder Gruppierung vertreten ist bzw. sind insgesamt entfallen sind, differenziert (mehr Wählerstimmen bedeuten vorrangige Berücksichtigung); sind nicht alle auf einem Wahlvorschlag in den Gemeinderat gewählten Personen in einer Fraktion werden die Wählerstimmen des Wahlvorschlags für Zwecke des vorstehenden Halbsatzes anteilig pro Kopf auf die in den Gemeinderat gewählten Personen verteilt und entsprechend den Fraktionen zugerechnet.

(4) Den Fraktionen werden geeignete Räume im Rathaus oder in anderen öffentlichen städtischen Gebäuden zur Verfügung gestellt.

(5) Den Fraktionen sind nach § 32a Abs. 3 GemO Mittel aus dem städtischen Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit zu gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 3**Sitzordnung**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit.
- (2) Die Fraktionen bestimmen ihre Sitzordnung selbst.
- (3) In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 4**Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten, den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäß § 48 GemO und den Fraktionsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall kann eine Fraktion ein anderes Mitglied der Fraktion in den Ältestenrat entsenden. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann zu den Beratungen städtische Beschäftigte und dritte Personen hinzuziehen.
- (2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen und unterstützt diese oder diesen bei der Vorbereitung wichtiger Angelegenheiten des Gemeinderats.
- (3) Werden im Ältestenrat Angelegenheiten der Ortschaften behandelt, so werden die betroffenen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu den Beratungen zugezogen.
- (4) Der Ältestenrat wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bei Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn dies zwei seiner Mitglieder oder ein Viertel des Gemeinderats unter Angabe der Behandlungspunkte verlangen. Die Einberufung kann formlos erfolgen.
- (5) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beratenden Ausschüsse und Beiräte entsprechend.

II. Vorbereitung der Sitzungen**§ 5****Einberufung der Sitzungen**

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein (§ 34 Abs. 1 GemO). Die Einberufung erfolgt nach § 34 Abs. 1 GemO in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung. Mit der Einladung werden die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Beratungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Gemeinderats werden auf elektronischem Weg informiert, wenn die Tagesordnung für eine Sitzung im Ratsinformationssystem abrufbar ist.

(3) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung beantragt und der Gegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört (§ 34 Abs. 1 GemO).

(4) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden (§ 34 Abs. 2 GemO).

(5) Wird zur Aufarbeitung der Tagesordnung eine Sitzung innerhalb von drei Tagen fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe der oder des Vorsitzenden als Einladung. Mitglieder des Gemeinderats, die in der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(6) Die regelmäßigen Sitzungstage werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 6

Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält Angaben über den Beginn und den Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelt ist. Tagesordnungspunkte, die in einer Sitzung nicht mehr zur Behandlung kamen, werden zu Beginn der Tagesordnung der nächsten Sitzung behandelt.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung bis sieben Tage vor der Sitzung noch nachträglich ergänzen, wenn eine Beratung des Sachverhalts vor der nächsten regulären Sitzungsrunde erforderlich ist. Wurde die Tagesordnung bereits amtlich bekannt gemacht, ist die ergänzte Tagesordnung erneut bekannt zu geben.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung ohne Beachtung der Einladungsfrist nach § 5 Abs. 1 nachträglich erweitern, und zwar

- a) zur Behandlung von Verhandlungsgegenständen, für die ansonsten eine Eilentscheidung (§ 43 Abs. 4 GemO) erforderlich wäre;
- b) zur Behandlung von Routineangelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung, wenn kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Bis zum Beginn der Sitzung kann die oder der Vorsitzende Gegenstände von der Tagesordnung absetzen.

(4) Eine durch Beschluss erledigte Angelegenheit darf innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder wesentliche neue Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 7

Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 5 werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen und Pläne beigelegt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage kurz darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Bei Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder bei kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzten Beratungspunkten (§ 6 Abs. 2) kann von einem Versand der Sachvorlagen abgesehen werden.

(3) Die Tagesordnung und die Unterlagen für die Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie den beratenden Mitgliedern in den Ausschüssen im Ratsinformationssystem, öffentliche Vorlagen zusätzlich im Internet bereitgestellt.

(4) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich für die Mitglieder des Gemeinderats bestimmt. Die Vorlagen sind mit dem Zeitpunkt ihres Versandes öffentlich.

(5) Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden in der Regel am Dienstag nach dem Versand an den Gemeinderat im Internet veröffentlicht. Dies gilt nicht für Vorlagen, die ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(6) Für die Weiterverbreitung der Informationen aus Vorlagen in sozialen Medien wird eine Sperrfrist bis 18 Uhr des folgenden Tages nach Versand der Vorlage festgelegt. Wird eine Vorlage in einem Ausschuss aufgelegt, bezieht sich die Frist ebenfalls auf den Zeitpunkt, ab dem die Vorlage an alle Mitglieder des Gemeinderats verschickt wurde. Wird die Vorlage im Gemeinderat aufgelegt, entfällt die Sperrfrist. Dies gilt nicht für Vorlagen, die ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; über deren Inhalt ist stets Verschwiegenheit zu wahren. Die Vorlagen sind als „Vertraulich“ gekennzeichnet.

(7) Die Presse erhält am gleichen Tag an dem die Beratungsunterlagen im Internet veröffentlicht werden auf elektronischem Wege die Tagesordnungen der entsprechenden Sitzungen.

(8) Beratungsunterlagen über grundsätzliche wirtschaftliche Angelegenheiten kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auch der Wirtschaftsförderungsgesellschaft zuleiten.

(9) Die Verwaltung hat auf Wunsch von Fraktionen oder fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderats Mitteilungen, Vorlagen oder Anträge an die Fraktionen oder die Mitglieder des Gemeinderats zu verschicken.

III. Geschäftsgang der Sitzung

§ 8

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

(3) Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enden spätestens um 22.30 Uhr; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss.

§ 9**Berichterstattung**

Die Sitzungsleitung trägt die Beratungsgegenstände vor oder überträgt die Berichterstattung an eine andere Person der Stadtverwaltung.

§ 10**Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

(1) Wer den Vorsitz führt, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GemO).

(2) Von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie seiner beschließenden Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming zulässig. Bild- und Tonaufzeichnungen von Mitgliedern des Gemeinderats oder Dritten zu anderen Zwecken sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss.

(3) Die oder der Vorsitzende kann eine Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder notfalls schließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig wird.

(4) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungssaal verweisen.

(5) Ein Mitglied des Gemeinderats kann bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der oder dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für Personen, die zu den Beratungen zugezogen sind (§ 36 Abs. 3 GemO).

§ 11**Fragestunde für den Gemeinderat**

(1) In jeder Sitzung des Gemeinderats findet am Ende der öffentlichen Tagesordnung eine Fragestunde statt, in der die Mitglieder des Gemeinderats Fragen von allgemeiner Bedeutung stellen können; dies gilt nicht für Sitzungen außerhalb des üblichen Sitzungsrhythmus. Schließt sich an die öffentliche Sitzung eine nichtöffentliche Sitzung an, die erwarten lässt, dass sie die verbleibende Sitzungszeit beansprucht, kann die Oberbürgermeisterin, der Oberbürgermeister die Fragestunde im Einvernehmen mit dem Gemeinderat vertagen.

(2) Die Fragen sollen sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Gemeinderat schriftlich vorliegen. Ist der Anlass einer Frage erst nach dieser Frist aufgetreten und die Beantwortung ist eilbedürftig, können Fragen bis drei Tage vor der Sitzung, 8 Uhr, schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Fragen müssen sich auf das Aufgabengebiet des Gemeinderats oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Fragen, die in den Bereich der Weisungsaufgaben fallen, werden nur beantwortet, wenn dem andere Belange nicht entgegenstehen.

(4) Zusatzfragen sind in der Sitzung gestattet. Eine Aussprache oder eine Beschlussfassung über die Fragen und die Antworten der Verwaltung findet in der gleichen Sitzung nicht statt.

(5) Fragen, die in der Sitzung nicht behandelt werden können, werden schriftlich oder auf Wunsch der Fragestellerin bzw. des Fragestellers am Beginn der nächsten Fragestunde beantwortet.

§ 11a

Schriftliche Fragen

(1) Mitglieder des Gemeinderats können an die Verwaltung schriftlich oder elektronisch Fragen von allgemeiner Bedeutung stellen;

(2) Die Fragen sind innerhalb von vier Wochen zu beantworten; kann die Frist nicht eingehalten werden, erhält die Fragestellerin bzw. der Fragesteller einen schriftlichen Zwischenbescheid.

(3) Anfragen und Antworten sind allen Mitgliedern des Gemeinderats elektronisch zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Fragestunde für die Einwohnerschaft und Anhörung

(1) In jeder zweiten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates können zu Beginn der Sitzung Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO Fragen zu Gemeindeangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung stellen oder Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Gemeinderats oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Fragen, die in den Bereich der Weisungsaufgaben fallen, werden nur beantwortet, wenn dem andere Belange nicht entgegenstehen. Die Fragen oder Vorschläge sollen sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Gemeinderat schriftlich vorliegen.

(2) Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

(3) Jede oder jeder Berechtigte nach Absatz 1 Satz 1 darf zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen oder Vorschläge machen. Die Beiträge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.

(4) Zu den Fragen und Vorschlägen nimmt die oder der Vorsitzende Stellung. Können Fragen nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde oder schriftlich. Von einer Beantwortung von Fragen muss abgesehen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO).

(5) Der Gemeinderat und die öffentlich tagenden Ausschüsse können betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung dort vorzutragen (Anhörung).

§ 13**Beteiligung des Jugendgemeinderats**

((1) Dem Jugendgemeinderat wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendgemeinderats wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendgemeinderats als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesem wahrgenommen. Im Rahmen der Beteiligung besteht nach § 41a Abs. 3 GemO ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten.

(2) Vor einer Entscheidung in Jugendangelegenheiten ist der Jugendgemeinderat mit angemessener Frist unter Übersendung der Beratungsunterlagen (§ 7) schriftlich zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Gemeinderat zuzuleiten.

§ 14**Behandlung der Verhandlungsgegenstände**

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Am Beginn der Beratung soll in der Regel ein kurz gefasster Sachvortrag und die Verlesung des Beschlussantrags stehen.

(3) Während der Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, die Aufnahme von Verhandlungspunkten in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung nicht möglich. Solche Gegenstände können in der Regel erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats und nur in nichtöffentlicher Sitzung zur Verhandlung kommen.

§ 15**Berichterstattung**

(1) Die oder der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände im Gemeinderat vor. Die Berichterstattung kann den Beigeordneten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt übertragen werden; auf Verlangen des Gemeinderats muss die oder der Vorsitzende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu sachverständigen Auskünften zuziehen (§ 33 Abs. 2 GemO).

(2) Ein Mitglied des Gemeinderats trägt seine Anfragen und Anträge in der Regel selbst vor.

§ 16**Redeordnung**

(1) Nach dem Sachvortrag (§ 14 Abs. 2) eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung mit der Aufforderung zu Fragen und Wortmeldungen. Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten in der Reihenfolge ihrer Fragen und Wortmeldungen das Wort; bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge. Danach schließen sich die Stellungnahmen der Fraktionen an; die Reihenfolge richtet sich nach der Fraktionsstärke.

- (2) Außer der Reihe erhält nur das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellt, eigene Ausführungen berichtigen oder persönliche Erklärungen abgeben möchte.
- (3) Kurze Zwischenfragen sind mit Zustimmung der jeweiligen Rednerinnen oder Redner zulässig.
- (4) Die oder der Vorsitzende erteilt vortragenden Personen oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern oder Sachverständigen das Wort oder fordert sie zur Stellungnahme auf.
- (5) Die oder der Vorsitzende darf vortragende Personen nur zur Wahrung der Ordnung unterbrechen. Wenn diese nicht zum Beratungsgegenstand sprechen oder sich wiederholen, sind sie „zur Sache“ zu verweisen. Wenn ihre Ausführungen die Ordnung stören, sind sie „zur Ordnung“ zu rufen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann ihnen das Wort entzogen werden. Bestreitet die vortragende Person, dass der Wortentzug berechtigt ist, wird die Sitzung unterbrochen und sofort der Ältestenrat einberufen; er entscheidet endgültig.
- (6) Über denselben Verhandlungsgegenstand darf ein Mitglied des Gemeinderats nur zweimal sprechen.
- (7) Spätestens am dritten Tag, 13 Uhr, vor einer Sitzung des Gemeinderats schlägt die Verwaltung den Vorsitzenden der Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderats auf elektronischem Weg vor, welche Tagesordnungspunkte ohne eine Aussprache behandelt werden können. Widerspricht eine Fraktion bis spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung, 11 Uhr, findet eine Aussprache statt. Die Verwaltung informiert in diesem Fall spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung die Mitglieder des Gemeinderats auf elektronischem Weg.
- (8) Zu Angelegenheiten, die in einem Ausschuss vorberaten wurden, sollen im Gemeinderat nur noch inhaltliche Nachfragen zu Sachverhalten gestellt werden, die seit der Ausschussvorberatung neu aufgetreten sind.

§ 17

Sachanträge aus der Mitte des Gemeinderats

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) sind vor Beginn der Abstimmung über diesen Gegenstand zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich formuliert werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde erheblich beeinflussen, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Die Verwaltung ist auf Wunsch der Antrag stellenden Person verpflichtet, bei der Aufstellung und Formulierung eines Deckungsvorschlages behilflich zu sein.

§ 18

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, längstens jedoch bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag auf Schluss der Beratung. Wird dieser Antrag angenommen, so ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen;
- b) der Antrag auf Schluss der Redeliste. Wird dieser Antrag angenommen, so kann nur noch denjenigen Mitgliedern das Wort erteilt werden, die bei der Antragstellung auf der Redeliste standen;
- c) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit;
- d) der Antrag, die Verhandlung oder die Beschlussfassung zu vertagen. Wird dieser Antrag angenommen, so findet die Beratung bzw. die weitere Beratung und die Abstimmung in einer späteren Sitzung statt;
- e) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an den zuständigen Ausschuss zu verweisen. Wird dieser Antrag angenommen, so wird die Beratung abgebrochen und die Beschlussfassung über die Sache vertagt;
- f) der Antrag, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung öffentlich oder nichtöffentlich zu verhandeln. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet dabei nicht statt.

(3) Außer der Antrag stellenden Person und der oder dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Mitglied Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag Stellung zu nehmen. Über Anträge nach Absatz 2 Buchstabe a und b darf erst abgestimmt werden, wenn aus jeder Fraktion ein Mitglied, fraktionslose Gemeinderäte und Fraktionsmitglieder, die ein abweichendes Abstimmverhalten begründen wollen, Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

(4) Ein Mitglied des Gemeinderats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 2 Buchstabe a, b und c nicht stellen.

§ 18a

Digitale Sitzungsteilnahme

(1) Zugeschaltete Ratsmitglieder sollen während der gesamten Sitzung durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die übrigen Ratsmitglieder sowie die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen und der Teilnahme an einer Abstimmung ist eine Bildübertragung zwingend erforderlich.

(2) Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone durch die zugeschalteten Ratsmitglieder stumm zu stellen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der Gemeindeordnung geboten ist.

(4) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen Sitzungen ausgeschlossen, haben die zugeschalteten Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 35 Abs. 2 GemO.

(5) Kann ein Mitglied an einer Sitzung auf Grund einer Störung, die nachweislich in der Verantwortung der Gemeinde liegt, nicht oder nicht mehr teilnehmen, hat sie oder er dies unverzüglich gegenüber der oder dem Vorsitzenden telefonisch zu rügen. Die Verwaltung teilt die dafür vorgesehene Telefonnummer den Mitgliedern des Gemeinderats frühzeitig mit.

(6) Die Ratsmitglieder sollen für die Teilnahme an digitalen Sitzungen die von Seiten der Stadt bereitgestellten Endgeräte zu verwenden. Hinsichtlich dieser obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software, insbesondere durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems und der verwendeten Softwareanwendungen, den Ratsmitgliedern. Ratsmitglieder, die zur digitalen Sitzungsteilnahme eigene Geräte nutzen, haben sicherzustellen, dass die Kompatibilität der Hard- und Software mit den von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Zugängen zur Teilnahme an Sitzungen sichergestellt ist. Die Geräte sind darüber hinaus jeweils mit einem aktuellen Betriebssystem, aktuellen Softwarepatches und einem Virens Scanner mit aktuellen Signaturen auszustatten.

(7) Die oder der Vorsitzende kann gestatten, dass Beschäftigte der Verwaltung in digitaler Form an einer Sitzung teilnehmen können.

(8) Jegliches Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

IV. Beschlussfassung

§ 19

Beschlussfassung

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 20) und Wahlen (§ 21).

(2) Vor der Abstimmung nennt die oder der Vorsitzende zunächst die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

(3) Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im Übrigen der Antrag der Verwaltung oder eines Mitglieds des Gemeinderats. Ein Sachantrag kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

(4) Zum Wortlaut der Anträge und zur Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.

(5) Während der Beschlussfassung dürfen die Mitglieder des Gemeinderats den Sitzungssaal nicht verlassen.

§ 20

Abstimmung

(1) Liegt nach Beendigung der Beratung nur der Beschlussantrag vor, so stellt die oder der Vorsitzende, wenn dieser Antrag keinen Widerspruch findet, seine Annahme fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss formell abgestimmt werden.

(2) Die formelle Abstimmung durch die im Sitzungsraum anwesender Ratsmitglieder erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Bei zugeschalteten Ratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung durch mündliche Stimmabgabe im Rahmen eines namentlichen Aufrufs. Das individuelle Stimmverhalten der Mitglieder wird in diesen Fällen nicht in der Niederschrift dokumentiert.

(3) Der Gemeinderat kann namentliche oder geheime Abstimmung beschließen. Hat der Gemeinderat eine geheime Abstimmung beschlossen und es sind Ratsmitglieder zugeschaltet, wird der Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung vertagt. Bei der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunkts ist dann nach § 2a Absatz 3 der Hauptsatzung eine digitale Sitzungsteilnahme nicht möglich.

(4) Jedem Mitglied des Gemeinderats steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.

§ 21

Wahlen

(1) Für die Beschlussfassung durch Wahl gilt § 37 Abs. 7 GemO. Die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats sind nach § 37a Absatz 1 Satz 2 GemO nicht stimmberechtigt.

(2) Die Stimmzettel sind von der oder dem Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses bestellt die oder der Vorsitzende eine Kommission.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die oder der Vorsitzende stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderatsmitglieds die Lose her. Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Verwaltung oder des Gemeinderats mit der Herstellung der Lose beauftragen. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 22

Beschlussfassung im elektronischen Verfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im elektronischen Verfahren beschlossen werden.

(2) Bei der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren müssen gleichlautende Ausfertigungen des Antrags allen Mitgliedern des Gemeinderats auf elektronischem Wege im Wortlaut zugehen.

(3) Wird im elektronischen Verfahren von einem Mitglied des Gemeinderats innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen. Falls erforderlich, kann die Frist durch die Oberbürgermeisterin, den Oberbürgermeister verkürzt werden.

V. Niederschrift

§ 23

Niederschrift

- (1) Die Niederschrift (§ 38 GemO) wird im Allgemeinen als Kurzprotokoll geführt.
- (2) Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen enthalten, insbesondere
 - a. den Namen der oder des Vorsitzenden
 - b. die Zahl der anwesenden Stadträtinnen und Stadträte
 - c. die Zahl und Namen der zugeschalteten Stadträtinnen und Stadträte,
 - d. die Namen der anwesenden beratenden Mitglieder und zugezogene städtische Bediensteten
 - e. die Namen der abwesenden Stadträtinnen und Stadträte und der wegen Befangenheit ausgeschlossen Stadträtinnen und Stadträte
 - f. Beginn und Ende der Sitzung
 - g. technische Störung im Rahmen der digitalen Sitzungsteilnahme,
 - h. die Gegenstände der Verhandlung
 - i. die wichtigen Einzelheiten der Beratung, insofern sie die Beschlüsse erklären
 - j. die wichtigen Einzelheiten der Beratung bei Abwägungsvorgängen
 - k. die gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge
 - l. den Wortlaut der Beschlüsse
 - m. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - n. auf Verlangen der oder des Vorsitzenden und jedes Mitglieds des Gemeinderats ihre bzw. seine Stellungnahme zu dem beratenden Gegenstand, ihre bzw. seine Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung.
- (3) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind jeweils getrennte Niederschriften zu fertigen.
- (4) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer verfasst. Zur Unterstützung bei der Erstellung der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt sowie eine Transkription und eine Zusammenfassung des gesprochenen Wortes mit Hilfe von KI erstellt werden, wenn keine Personalangelegenheiten behandelt werden. Jede Rednerin und jeder Redner kann jedoch verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet oder gelöscht werden. Die auf Band aufgezeichneten Wortbeiträge von Ausschusssitzungen werden für zwei Jahre und von Gemeinderatssitzungen für drei Jahre bei der Geschäftsstelle Gemeinderat aufbewahrt. Danach werden die Tonbandaufzeichnungen für die Stadthistorie nach den Regelungen des Landesarchivgesetzes archiviert.
- (5) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderats, die an den Verhandlungen teilgenommen haben und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Die Niederschriften werden innerhalb eines Monats durch Auflage in einer Gemeinderatssitzung zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht. Die Niederschriften einer öffentlichen Sitzung werden nach Anerkennung der Niederschrift im Ratsinformationssystem bereitgestellt.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Auflage bei der oder dem Vorsitzenden zu erheben. Über die Einwendung entscheidet der Gemeinderat, wenn sie nicht von der oder dem Vorsitzenden als begründet angesehen werden.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats

§ 24

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats ergeben sich aus den §§ 17 – 19, 24, 32, 34 und 35 Abs. 2 GemO.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Wegen dringender beruflicher oder persönlicher Gründe kann sich ein Mitglied des Gemeinderats ganz oder teilweise von einer Sitzung entschuldigen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist in diesem Falle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- (3) Muss ein Mitglied des Gemeinderats die Sitzung vorzeitig verlassen, ist dies unter Angabe der Gründe der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderats sollen ihre beabsichtigte digitale Teilnahme an einer Sitzung möglichst frühzeitig gegenüber der Verwaltung anzeigen.
- (5) Auf Antrag hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister eine Stadträtin für den Zeitraum der gesetzlichen Mutterschutzfristen zu beurlauben. Darüber hinaus kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister Mitglieder des Gemeinderats bei Vorliegen von persönlichen oder beruflichen Gründen, die die Ausübung des Amtes absehbar über einen längeren Zeitraum unzumutbar machen, für längstens sechs Monate beurlauben.
- (6) Ist ein Mitglied des Gemeinderats nach § 18 GemO befangen, hat dieses die Befangenheit zu Beginn des Tagesordnungspunkts anzuzeigen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraums begeben. Digital zugeschaltete Mitglieder haben während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunkts ihre Kamera und ihr Mikrofon abzuschalten. Bei nichtöffentlicher Sitzung muss ein befangenes Ratsmitglied den Sitzungsraum verlassen. Bei digital zugeschalteten Ratsmitgliedern ist die Kamera- und Tonübertragung durch die oder den Vorsitzenden zu unterbrechen. Nach Beendigung des Tagesordnungspunkts wird die Person wieder zur digitalen Sitzungsteilnahme zugelassen.

§ 25

Anträge und Anfragen außerhalb der Tagesordnung

- (1) Sachanträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übernommen und auf die Tagesordnung gesetzt werden oder wenn sie von einer Fraktion oder einem Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats unterzeichnet sind (§ 34 Abs. 1 Satz 4 GemO). Die Unterschriften der Fraktionsvorsitzenden stehen für die Mitglieder ihrer Fraktionen.
- (2) Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen (§ 24 Abs. 4 GemO), können am Schluss der nichtöffentlichen Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie der schriftlich eingegangenen Anfragen kann in einer Sitzung oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 26**Information und Mitwirkung der Mitglieder des Gemeinderats**

(1) Informationsmaterialien werden grundsätzlich nach Fraktionsstärke gestaffelt an die Fraktionen bzw. an fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats gegeben. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis drei (mindestens zehn Mitglieder im Gemeinderat): zwei (fünf bis neun Mitglieder): eins (zwei bis vier Mitglieder).

(2) In die Jurys von Wettbewerben oder ähnlichen Gremien werden drei Mitglieder des Gemeinderats als Sachpreisrichterinnen bzw. Sachpreisrichter bzw. deren Stellvertretung entsandt. Die Zusammensetzung erfolgt entsprechend Abs. 5.

(3) Die Zusammensetzung von Delegationen des Gemeinderats zu Veranstaltungen des Deutschen Städtetages oder des Städtetages Baden-Württemberg erfolgt entsprechend Abs. 5.

(4) Die Zusammensetzung von Delegationen des Gemeinderats zu Reisen in die Partnerstädte erfolgt entsprechend Abs. 5.

(5) Die Zusammensetzung von Jurys, Delegationen und anderer Gremien, deren Zusammensetzung nicht anderweitig geregelt ist, erfolgt in fortlaufender Reihenfolge nach Sainte-Laguë/Schepers. Bei gleicher Höchstzahl richtet sich die Reihenfolge nach der Größe der Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Hat eine Fraktion nach Sainte-Laguë/Schepers Anspruch darauf, mehr als eine Person in eine Jury oder ein Gremium zu senden, geht dieser Sitz an die in der Reihenfolge nächste Fraktion. Der so ausgelassene Sitz steht der Fraktion bei der Bildung der nächsten Jury, Delegation oder des nächsten Gremiums wieder zu.

(6) Werden Kommissionen und Ausschüsse als Adhoc-Gremien oder Unterausschüsse des Gemeinderats oder eines Gemeinderatsausschusses gebildet, so werden von den großen Fraktionen je drei Mitglieder, von den mittleren Fraktionen zwei und von den kleinen Fraktionen sowie den fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten je ein Mitglied in das Gremium entsandt. Werden Empfehlungsbeschlüsse gefasst, erfolgt die Stimmengewichtung nach Fraktionsstärke. Gremien, die ausschließlich dazu dienen, Informationen an die Gemeinderatsmitglieder weiterzugeben, bestehen lediglich aus einem Mitglied pro Fraktion und aus den fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten.

VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse**§ 27****Geschäftsordnung der Ausschüsse**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse und Beiräte mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) sind neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auch die Beigeordneten verhindert, so wird der Vorsitz von den nach § 48 GemO bestellten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern nach der durch ihre Wahl bestimmten Reihenfolge geführt;
- b) die am Erscheinen verhinderten Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen und ihnen dabei erforderlichenfalls die Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen zu übergeben. Diejenigen Mitglieder des Gemeinderats, die zugleich eine Ortschaft vertreten, müssen auch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der jeweiligen Ortschaft verständigen, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die die Ortschaft betreffen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28

Schlussbestimmungen¹⁾

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Tübingen, den 3. Dezember 2007

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Die Geschäftsordnung wurde am 3. Dezember 2007 vom Gemeinderat beschlossen und geändert
am 14. September 2009,
am 1. Oktober 2012,
am 17. März 2014,
am 15. September 2014,
am 27. April 2015,
am 30. November 2015,
am 24. Oktober 2016,
am 17. Dezember 2020,
am 27. April 2023,
am 1. September 2024,
am 14. November 2024
am 17. Juli 2026